

RS OGH 1994/1/25 5Ob17/94, 3Ob35/93, 1Ob244/97g, 5Ob314/03t, 5Ob236/08d, 5Ob128/10z, 5Ob37/11v, 5Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

Norm

GBG §104 Abs3

Rechtssatz

Allein im ordentlichen Rechtsweg kann entschieden werden, ob dem Erwerber eines bucherlichen Rechts, der die Eintragung in ein fehlerhaftes Grundbuch erwirkte, der Gutgläubenschutz zugutekommt. Beim exekutiven Erwerb eines bucherlichen Rechts scheidet jedoch diese Möglichkeit aus. Wer - wie die hier gegen die Berichtigung auftretenden Buchberechtigten - im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigungsobjekte sucht, handelt nicht im Vertrauen auf das Grundbuch.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 17/94

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 5 Ob 17/94

Veröff: SZ 67/13

- 3 Ob 35/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 3 Ob 35/93

nur: Beim exekutiven Erwerb eines bucherlichen Rechts scheidet jedoch diese Möglichkeit aus. Wer - wie die hier gegen die Berichtigung auftretenden Buchberechtigten - im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigungsobjekte sucht, handelt nicht im Vertrauen auf das Grundbuch. (T1)

- 1 Ob 244/97g

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 244/97g

Auch; Beisatz: Eine Berichtigung nach § 104 Abs 3 GBG ist auch gegen den Willen der Erwerber im Rang nachfolgender exekutiver Pfandrechte vorzunehmen, weil diesen Gläubigern kein Vertrauenschutz zukommt. (T2)

- 5 Ob 314/03t

Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 314/03t

Vgl auch; Beisatz: Die Frage des Gutgläubenschutzes kann grundsätzlich nicht vom Grundbuchsgericht geklärt werden. In der Regel stellen sich nämlich Tatfragen, deren Beantwortung die grundbuchsrichterlichen Kognitionsmöglichkeiten überfordern. Es sind aber Fälle denkbar, in denen ein Vertrauenschutz desjenigen, der

durch einen Vollzugsfehler in eine bucherliche Rechtsposition gelangt ist, schon aus rechtlichen Gründen von vornherein ausscheidet. Ist dies mit den Quellen grundbuchsrichterlicher Erkenntnis eindeutig feststellbar, kann die Berichtigung eines Vollzugsfehlers auch gegen den Willen desjenigen angeordnet werden, der dadurch eine vom Vertrauensschutz nicht erfasste bucherliche Rechtsposition verliert. In Wahrheit zählt er dann gar nicht zu Beteiligten im Sinne des § 104 Abs 3 GBG. (T3)

- 5 Ob 236/08d

Entscheidungstext OGH 04.11.2008 5 Ob 236/08d

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Die Frage, ob ein Zwischeneingetragener gutgläubig ist oder nicht, kann nur im ordentlichen Rechtsweg entschieden werden. (T4)

- 5 Ob 128/10z

Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 128/10z

nur T1; Beis wie T2

- 5 Ob 37/11v

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 37/11v

Auch; nur: Allein im ordentlichen Rechtsweg kann entschieden werden, ob dem Erwerber eines bucherlichen Rechts, der die Eintragung in ein fehlerhaftes Grundbuch erwirkte, der Gutgläubenschutz zugutekommt. (T5)

- 5 Ob 20/12w

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 5 Ob 20/12w

Auch; nur ähnlich T5

- 5 Ob 78/13a

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 78/13a

Auch; Beisatz: Es ist anerkannt, dass auch Teilberichtigungen zulässig sind. (T6)

- 2 Ob 35/17m

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 35/17m

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060708

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.05.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at